## Beschluss des Grossen Stadtrates über die Beteiligung an der kantonalen Aktion zur Erneuerung bestehender Wohnungen (Beschluss des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen vom 27. September 1976)

vom 24. November 1984

## Der Grosse Stadtrat beschliesst:

- Die Stadt Schaffhausen beteiligt sich an der kantonalen Aktion zur Erneuerung bestehender Wohnungen durch Gewährung von Beiträgen in der Höhe von 1 % an die Erneuerungskosten gemäss Beschluss des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen vom 27.9.1976.
- Es wird hiefür ein Kredit von Fr. 200'000. bewilligt. Er ist in der Jahresrechnung 1981 aufzunehmen.
- 3. Für die Zusicherung der städtischen Beiträge ist der Stadtrat zuständig. Sie sind dann auszurichten, wenn die Erneuerungskosten zu nicht marktgerechten Wohnkosten führen.
- Die Zinszuschüsse müssen vollumfänglich für die Verbilligung der Wohnkosten verwendet werden.
- Der Kreditbeschluss ist gemäss Art. 11 lit. d<sup>1)</sup> der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum zu unterstellen.
- Die Motion Frau Trudy Walker, erheblich erklärt am 11. September 1981, wird abgeschrieben.

## Fussnoten:

1 Neu Art. 11 der Stadtverfassung vom 25. September 2011